

Satzung

„Lebensfluss Begleitung e.V.“

Präambel

Unser Leben ist geprägt von Veränderung und Wandel. Manche Veränderungen können den Fluss des Lebens scheinbar anhalten, andere wiederum lassen das Leben zu einem reißenden Strom werden.

Verluste unterschiedlicher Art, Trauer, Krankheit, Trennung, tiefgreifende spirituelle wie Nah- oder Nahtod-Erfahrungen und vieles mehr können dazu führen, dass Menschen in eine – teils existentielle – Ausnahmesituation geraten.

Das bisher gewohnte Leben ist mindestens in Teilbereichen unwiederbringlich vorbei. Wie das Leben und eine „neue Identität“ zukünftig aussehen könnten, ist noch nicht greifbar. In diesem ungewissen Zustand stellen sich häufig existenzielle, genauso aber auch große Sinn- und Lebensfragen. Nicht selten gesellen sich viele weitere kleine oder große Verluste und Herausforderungen hinzu, beispielsweise im persönlichen Umfeld, auf der Arbeitsstelle, oder bezüglich der Wohnsituation.

Der Verein „Lebensfluss Begleitung“ versteht Trauer nicht als psychische Krankheit, sondern als eine natürliche Reaktion auf ein solches erschütterndes Ereignis und eine veränderte Lebenssituation. Um diesen natürlichen Prozess durchleben zu können, benötigen Menschen oft viel Zeit und Raum. Doch gerade Zeit und Raum sind häufig nicht gegeben. Im Gegenteil. Viele Menschen in Krisen- und Trauersituationen sehen sich mit der Erwartung von außen konfrontiert, möglichst bald wieder ganz „normal“ zu funktionieren.

Neben ambulanten Begleitungsangeboten hat es sich der Verein daher zur Aufgabe gemacht, einen Ort zu schaffen, der Menschen in Zeiten von Trauer und verlustbedingten Krisen zur Verfügung stehen soll. Er kann dann aufgesucht werden, wenn es für die jeweilige Person der passende Zeitpunkt ist, das Gleiche gilt für die Verweildauer an diesem Ort. Denn Trauerprozesse sind so individuell wie wir Menschen selbst. Sie lassen sich weder planen, noch in ein bestimmtes Zeitfenster stecken. Der geschaffene Ort soll – angepasst an individuelle Bedürfnisse – Gemeinschaft, Begleitung, Versorgung, Gespräche, aber auch Ruhe, Stille, Rückzug und Raum bieten.

Dabei ist es aus Sicht des Vereins nicht relevant, um wen oder was die Menschen, die das Angebot nutzen, trauern oder wie lange der Verlust bzw. die Erfahrung her ist. Manche Menschen suchen sich bereits kurz danach Unterstützung, andere kommen erst Jahre oder Jahrzehnte später an den Punkt, sich damit bewusst auseinandersetzen zu können oder zu wollen. Jeder (Trauer-) Weg ist individuell und wird auch von uns als solcher gewürdigt.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, wertfreie Räume zu schaffen, an denen sich natürliche Trauerprozesse entfalten und ausdrücken können. Wir glauben daran, dass diese Orte dazu beitragen, dass Menschen zurück in ein neues Leben finden und womöglich die Chance des Wachstums inmitten der Krise erkennen und annehmen können. Unsere Arbeit knüpft damit unmittelbar an die Hospizbewegung an. Während in der Hospizarbeit sterbende Menschen aus dem Leben in den Tod begleitet werden, liegt es uns am Herzen, Menschen durch Trauer und Krise hindurch wieder zurück in ein neues Leben zu begleiten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebensfluss Begleitung e.V.“
- (2) Der Sitz ist 61169 Friedberg (Hessen)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Trauer und Krise inklusive des gesamten sie umgebenden Umfelds.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen in Trauer und Krise Hilfestellungen ermöglicht werden, um den Trauerprozess durchleben und verarbeiten zu können.

- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- die Begleitung von Menschen in Lebenskrisen, verlustbedingten Krisen, nach Nahtoderfahrungen, Nachtod-Kontakten und ähnlichen lebensverändernden Erfahrungen (nachfolgend zusammengefasst „Trauernde“ oder „Betroffene“ genannt)
- die Orientierung der Begleitung der Trauernden an deren individuellen Bedürfnissen
- Hilfestellung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven gemeinsam mit den Betroffenen, bei denen bewusst auf eigene Ressourcen zurückgegriffen wird
- die Schaffung eines Bewusstseins dafür, dass es in der Trauer nicht darum geht, sie möglichst schnell zu überwinden, sondern darum, sie in das eigene Leben zu integrieren
- das Finden von Wegen gemeinsam mit den Trauernden, sowohl die seelischen als auch die körperlichen Begleiterscheinungen zu bewältigen bzw. mit ihnen leben zu lernen
- das Schaffen von Räumen und Orten sowohl des Rückzugs und der Ruhe als auch der Begegnung, an denen es möglich ist, nach Bedarf Gemeinschaft zu erleben
- die Zusammenarbeit mit dem Umfeld der Trauernden (Familie, Arbeitgeber, öffentliche Stellen)
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Trauer als natürlichen und wichtigen Prozess, der Raum und Zeit braucht
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Trauer im Zusammenhang mit anderen Verlustsituationen als der Tod eines Angehörigen wie Krankheit, Trennung und Nach- sowie Nahtoderfahrungen
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Personen, die vergleichbare Ziele verfolgen und Trauernde unterstützen
- den Ausbau des Netzwerkes zum Zwecke der Kooperation und des Informationsaustausches mit Organisationen und Personen, die beruflich mit Trauernden in Kontakt kommen, insbesondere Personen und Institutionen aus den folgenden Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern: Trauerbegleitung, Therapie, Notfallbegleitung, Medizin, Rettungsdienst, Polizei, Hospiz, Seelsorge, spirituelle

Begleitung, Coaching, Bestattung, Renten-Beratung, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, kirchliche Institutionen und andere öffentliche und private Institutionen

- die Möglichkeit der Vernetzung mit unterschiedlichen unterstützenden Angeboten für Trauernde in der Begleitung durch „Lebensfluss Begleitung“ vor Ort (Personen und Institutionen aus den folgenden Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern: Trauerbegleitung, Therapie, Medizin, Kliniken, Seelsorge, spirituelle Begleitung, Coaching, Beratung, Bestattung, kirchliche Institutionen und andere öffentliche und private Institutionen), je nach Bedarf
- die Beschaffung von Finanzmitteln für obige Zwecke
- die Förderung von anderen für die Begleitung von Trauernden notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen

- (3) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks setzt der Verein sich zum Ziel, eine oder mehrere Herberge(n) für Trauernde als Zufluchtsort in Zeiten der Krise zu schaffen, zu erhalten und zu betreiben. Dort sollen Trauernde die Möglichkeit haben, für einen unbestimmten Zeitraum fernab ihrer gewohnten Umgebung je nach Bedarf Rückzug und / oder Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrer Trauer zu erfahren.
- (4) Unterstützt werden die Ziele des Vereins darüber hinaus durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Verluste, Tod, Trauer, Nahtod-Erfahrungen, Nahtodkontakte und geteilte Todeserfahrungen, und durch Schulungen, Fortbildungen und Seminare für Berufsgruppen, die in Verbindung zu den Themen stehen (Medizin, Alten- und Krankenpflege, Seelsorge, Sozialarbeit, Pädagogik, Polizei etc.) sowie durch Veranstaltungen zum Thema für Betroffene und Interessierte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53, Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auslagen für Tätigkeiten im Interesse des Vereins können erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaften an:
 - Aktive Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
- (2) Aktives Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten regelmäßig in die Vereinsarbeit einbringt. Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, und haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Fördermitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder sonstige Person (z.B. juristische Personen, Personengemeinschaften, Kirchengemeinden) werden, die den Verein in ideeller und/oder finanzieller Weise unterstützt, ohne sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. § 5 gilt entsprechend.
- (7) Über den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstands. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (8) Um den Vereinszweck zu fördern, kann der Vorstand / die Mitgliederversammlung den Ein- und Austritt zu weiteren übergeordneten Vereinigungen beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei Jugendmitgliedern endet die Mitgliedschaft automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit und kann dann neu beantragt werden.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag im Jahr des Austrittes ist für das ganze Kalenderjahr fällig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund durch den Vorstand kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere wenn:
 - a. ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist,
 - b. ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder die Interessen des Vereins vorliegt,
 - c. das Mitglied sich im Widerspruch zum Vereinszweck verhält, dem Verein oder dessen Ansehen schadet und damit in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - d. das Mitglied Unruhe im Verein stiftet.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen diesen Beschluss des Vorstands ist die Berufung zu einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses statthaft. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (6) Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

(7) Ein aktives Mitglied, das über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne erkennbare regelmäßige und zum Vereinszweck beitragende Mitwirkung im Verein verbleibt, kann vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Information und Anhörung als Fördermitglied weitergeführt werden. Dem Mitglied ist vor der Umwandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über die Umwandlung trifft der Vorstand.

(8) Eine natürliche Person, die bereits Fördermitglied ist und sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringt oder einbringen möchte, kann auf schriftlichen Antrag in eine aktive Mitgliedschaft wechseln. Die Entscheidung über die Umwandlung trifft der Vorstand. Die Umwandlung wird mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands wirksam. Bei Ablehnung des Umwandlungsantrags einer Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist das antragstellende Mitglied schriftlich vor der endgültigen Entscheidung durch den Vorstand zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (minderjährige Mitglieder jeweils ausgenommen). Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins zu unterstützen.
 - b. Ihren Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
 - c. Die politische Unabhängigkeit des Vereins zu wahren.
 - d. Änderungen der Email-Adresse, Anschrift und / oder Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt differenzierte Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Grundlage ist eine vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Neueintritt im Kalenderjahr ist ein voller Jahresbeitrag fällig.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.
- (5) Bei einem Wechsel zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft im Kalenderjahr gilt für das laufende Kalenderjahr der bisherige Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister:in
 - bis zu fünf Beisitzenden
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister:in.
- (3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über die grundsätzliche Gewährung der Vergütung beschließt die Mitgliedsversammlung. Für die Festlegung weiterer Vertragsinhalte in Vergütungsvereinbarungen und Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und Inhabern sonstiger Vereinsämter ist der Vorstand gemäß § 9.1 der Satzung und für den Abschluss von Anstellungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen der vertretungsberechtigte Vorstand zuständig. Aufwendungen werden gemäß § 670 BGB ersetzt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Ersatz von Aufwendungen auch in Form pauschaler Zahlungen erfolgt, wenn diese den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. Organisation von Schulung, Fortbildung, Begleitung und Supervision von Angestellten und Ehrenamtlichen
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Verhandlung mit Kostenträgern und Abschluss entsprechender Verträge
- (6) Der/die Schatzmeister:in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der/die Schatzmeister:in ist befugt Zahlungsanweisungen, unter Berücksichtigung bestehender Beschlüsse des Vorstands, allein vorzunehmen.

- (7) Der Vorstand kann ein Steuerberatungsbüro mit der Führung der Bücher beauftragen. In diesem Fall obliegt der/dem Schatzmeister:in weiterhin die Kontrolle des Rechnungs- und Finanzwesens. Er oder sie hat insbesondere darauf zu achten, dass die Mittel satzungsgemäß verwendet werden.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich einzeln mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige aktive Mitglied. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Für vom Verein angestellte Personen im Vorstand gelten die Beschränkungen des §34 BGB. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin als Ersatzmitglied mit Stimmrecht benennen.
- (10) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen sowie Arbeitskreise bilden.
- (11) Ein Vorstandsmitglied sollte nicht zwei Vorstandsämter innehaben.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist durch Beschluss ermächtigt, die folgenden Ordnungen zu erlassen:
 - Eine Geschäftsordnung des Vorstandes, welche neben den Vorstandsaufgaben die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse festlegt
 - Eine Hausordnung, welche die Verfahren und Organisationsabläufe innerhalb der Herberge(n) regelt
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und der Sitzungsleitung unterschrieben.

§ 12 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen werden, der/die kein Mitglied des Vereins sein muss und Vorstandsmitglied sein kann. Für ihn oder sie gelten die Beschränkungen des §9, Abs. (4). Der Vorstand legt im Rahmen der Bestellung den Aufgabenkreis und den Umfang der Vertretungsmacht fest. Eine Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ist ausgeschlossen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein soll mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten, möglichst im ersten Halbjahr. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Wahl der Form obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse gerichtet ist. Mitglieder, die keine Email-Adresse besitzen, werden per Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse eingeladen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung anderer Mitglieder durch Vollmacht ist nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte und Beschlussanträge vorbehaltlich § 15 (Satzungsänderungen) schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere soweit nicht an anderer Stelle der Satzung festgelegt:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Die Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören und nicht Geschäftsführer/Geschäftsführerin sein dürfen, für zwei Jahre. Sollten sich keine Kassenprüfer/Kassenprüferinnen aus den Reihen der Mitglieder finden, kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, dass eine qualifizierte externe Person, die vom Vorstand beauftragt wird, diese Aufgabe für das folgende Geschäftsjahr übernimmt.
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
 - d. Die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
 - e. Die Erteilung der Entlastung des Vorstands.
 - f. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
 - g. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Jahresrechnung (Bilanz) wird von den gewählten oder beauftragten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

- (8) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
- (9) Stimm- und wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (minderjährige Mitglieder ausgenommen). Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung (siehe §§ 15 und 16). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können, sofern kein Mitglied Einwand erhebt, auf Antrag offen per Handzeichen erfolgen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Leiter /von der Leiterin der Versammlung sowie vom dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die durch Handlung der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Vereins oder der Mitgliedschaft im Verein entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein gem. BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. §31 BGB bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Der Verein haftet grundsätzlich nur im Rahmen seines Vereinsvermögens.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für ehrenamtlich Tätige in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen muss. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei entsprechenden Vorgaben von Registergericht oder Finanzamt, falls Vereins- oder Steuerrecht dies erfordern, die Satzung redaktionell zu ändern oder zu ergänzen, jedoch ausgenommen den Zweck, die Mehrheiten oder den Vermögensanfall betreffend. Die Änderung bzw. die Ergänzung ist vom Vorstand zur Bestätigung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Dazu müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung dazu muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung enthalten.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird mit dem Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung nach §45 Abs. 2 BGB verfahren, wobei das Vermögen des Vereins nur an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft fallen darf, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53, Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) verfolgt und ebenfalls die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Trauer und Krise zum Ziel hat.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Gültigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg in Kraft.

Der Verein führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.